

Schulinternes Konzept zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

(Fachschaft Deutsch, Oktober 2023)

Für S'us mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens gelten für die Leistungsbewertung besondere Regelungen, die im folgenden Konzept zusammengefasst werden. Das Konzept basiert auf dem LRS-Erlass für NRW (1991), den Grundsätzen der KMK (2007) und der APO-S I (2012)

Diagnosekriterien für eine LRS sind laut o. g. Erlass (Abs. 3.1):

- in den Klassenstufen 3-6: über mindestens drei Monate hinweg entsprechen die Leistungen den Anforderungen nicht, d. h. die Schulnote im Rechtschreiben ist „4 minus“ oder schwächer
- in den Klassenstufen 7-10: die besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens konnten in Einzelfällen noch nicht behoben werden

Verfahren:

- Ergebnisse von Kinderärzten, bestehende LRS-Diagnosen aus der Grundschule liegen vor und können berücksichtigt werden (nicht älter als ein Jahr)
- Beobachtungen im Deutschunterricht ab Klasse 5
- standardisierte Testdiagnostik
- Analyse der Lernsituation: schulische (z. B. Didaktik, Methodik), soziale (z. B. häusliches Umfeld), emotionale (z. B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen) und kognitive/physiologische (z. B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik) Bedingungen
- Deutschlehrkräfte beobachten Auffälligkeiten, setzen sich mit Erziehungsberechtigten in Verbindung, letztere holen fachärztliche Gutachten ein

Schulische Förderung:

Bei LRS besteht Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen der Ergänzungsstunden:

- im Deutsch-Lernbüro verfügen die dort eingesetzten Lehrkräfte über entsprechende Fördermaterialien
- Schule kann das Angebot verpflichtend machen
- schriftliche individuelle Förderempfehlungen zum Schulhalbjahr
- kontinuierliche Überprüfung jeder Fördermaßnahme (positive Rückmeldung über Lernfortschritte)
- grundsätzliches Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen des normalen Unterrichts für S'us der gymnasialen Oberstufe mit LRS (i. d. R. keine Fördergruppen)

Leistungsbeurteilung:

In den Jahrgangsstufen 5-8 werden die Rechtschreibleistungen in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach nicht miteinbezogen, sofern Förderangebote regelmäßig genutzt werden.

Diese Möglichkeit gibt es ab der Jahrgangsstufe 9 nicht mehr: In den Jahrgangsstufen 9-13 muss die Rechtschreibleistung berücksichtigt werden.

Wenn die LRS in der Sek. I konsequent berücksichtigt und dokumentiert wurde (d. h. in *jedem* Schuljahr), kann in der Sek. II ggf. ein Nachteilsausgleich in Form einer Schreibzeitverlängerung gewährt werden. **Im Hinblick auf das Abitur ist ein Antrag bei der Bezirksregierung erforderlich.**

Zeugnisse:

Bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch ist der Anteil des Rechtschreibens in den Jahrgangsstufen 5-8 zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin/der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

Versetzung:

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

Wechsel zu Realschulen und Gymnasien:

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Wechsel an die Realschule oder auf das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schülern mit LRS (vgl. MSW, 27.11.2013):

- In der Sekundarstufe I z. B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeit um 15 Minuten bei Klassenarbeiten

Möglicher schulinterner Ablauf:

- Antrag der Eltern oder Lehrkräfte bei der Schulleitung (Atteste, Diagnose, Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen)
- Beratung der Klassen- oder Stufenkonferenz in Abstimmung mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern über den zu gewährenden NTA
- Konferenz beschreibt Fördermaßnahmen → Transparenz über Schullaufbahn
- Information der Eltern über Entscheidung der Schulleitung
- Nachteilsausgleiche werden in der Schülerakte vermerkt und dokumentiert (nicht auf dem Zeugnis)